



NEUBESTIMMUNG

In der Mitgliederversammlung des Landesverbandes der Freien Berufe Brandenburg steht in diesem November die Neuwahl des Präsidiums auf der Tagesordnung. In den zurückliegenden acht Jahren hat Zahnarzt Thomas Schmidt als Präsident die Verbandsarbeit geführt und den LFB Brandenburg zu einer geachteten und wirkungsvollen Interessenvertretung der brandenburgischen Freiberufler entwickelt. Thomas Schmidt, zugleich stellvertretender Vorstandsvorsitzender der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Brandenburg, will den Staffelposten in diesem November weitergeben, an einen Jüngeren.

Neben dem Generationswechsel soll durch eine personelle Erweiterung des Präsidiums die Effizienz der Verbandsarbeit erhöht werden. Der Mitgliederversammlung wird ein Satzungsänderungsentwurf vorgelegt. Danach soll das Präsidium künftig nicht nur aus Präsident, Vizepräsident und Schatzmeister bestehen, sondern es sollen bis zu drei weitere Beisitzer gewählt werden können. Über die Anzahl der Beisitzer beschließt die Mitgliederversammlung vor der Vorstandswahl durch Mehrheitsbeschluss. Damit kann die Leitung der Verbandsarbeit auf mehr Schultern verteilt werden. Außerdem knüpft der scheidende Vorstand an die personelle Erweiterung die Erwartung, dass künftig Vertreter weiterer Berufsgruppen mit ihren Ideen und ihrem Engagement mitarbeiten.

Deshalb der Aufruf an alle Mitgliedsorganisationen: Entscheiden Sie sich für die Mitarbeit im Präsidium des Landesverbandes und stellen Sie Kandidaten auf! Das ehrenamtliche Wirken nutzt allen Freiberuflern im Lande und hilft, unsere Interessen gegenüber der Landespolitik zielgerichtet zu vertreten.

Michael Klauß
Vizepräsident

Gesprächsrunde des LFB mit EU-Lobbyistin Claudia Ritter

Europa-Besuch in Potsdam

Potsdam LFB). Um einen Blick hinter die EU-Kulissen zu werfen, lud der Landesverband der Freien Berufe Land Brandenburg e. V. am 17. September 2008 eine Lobbyistin ein, die die Spielregeln in Brüssel durchschaut: Claudia Ritter, Geschäftsführerin des Brüsseler Büros der Bundeszahnärztekammer. In ihrem Referat behandelte sie die Problemfelder: „Wo stehen die brandenburgischen Freiberufler im Spannungsfeld zwischen nationaler und europäischer Politik?“ und „Wie groß ist der Einfluss Europas?“

Ritter, die sich als „echtes Eurokrankenkind“ bezeichnet – ihr Vater trat bereits 1959 einen Job in Brüssel an und sie selbst ist seit 12 Jahre im Lobbyismus aktiv – vermittelte zunächst ein Bild ihrer Arbeit. Erfolgreich agieren könne in Brüssel nur, wer über genügend Intuition und Fingerspitzengefühl und ein umfangreiches Netzwerk verfüge. „Vertrauen schaffen, dranbleiben, strategische Allianzen schmieden, um Sachverstand in Entscheidungen einzubringen“, sind für Ritter Vokabeln, die ihren täglichen

Arbeitsalltag bestimmen. Einfluss nehmen könne nur, wer über verlässliche und belastbare Verbindungen verfügt. Die zu schaffen sei oberstes Ziel des Lobbyismus. Doch sie erklärte auch, wie es nicht läuft: „Lobbying bedeutet nicht, alle paar Jahre besserwisserisch und quengeling den entsprechenden Beamten zu traktieren, es funktioniert nur, wenn man am Ball bleibt, und nach dem Motto ‚steter Tropfen...‘ seine Worte und Forderungen gut abwägt.“

Als Beweis erfolgreicher Lobbyarbeit führte Claudia Ritter einige für Deutschland wichtige Erfolge an: Richtlinie über die Anerkennung von Berufsqualifikationen: Es gilt das Berufsrecht des Aufnahmestaates. Dienstleistungsrichtlinie: Gesundheitsdienstleistungen werden ausgeklammert. Dienstleistungshaftung: Keine Einführung der Beweislastumkehr. Amalgam: Erhalt als Füllwerkstoff. Zahnbleichmittel: Kein rezeptfreier Verkauf hoch konzentrierter Bleachingprodukte.



Vertreter aller Mitgliedsverbände trafen sich in Potsdam, um sich mit der EU-Lobbyistin Claudia Ritter über die EU-Gesundheitspolitik auszutauschen

Seit Jahren ist der Binnenmarkt eines der großen EU-Themen, dessen Reitzworte „Dienstleistungsrichtlinie“ und „einheitliche Ansprechpartner“ im LFB bereits intensiv diskutiert wurden. Bis 2009 soll die Richtlinie, die die freigrenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen regelt, in nationales Recht umgesetzt sein. Noch sind viele Probleme zu lösen, bevor man sich als Freiberufler oder Handwerker in einem anderen EU-Land niederlassen kann. Künftig sollen so genannte „einheitliche Ansprechpartner“ diesen Weg ebnen, indem sie beraten und über bürokratische Hürden hinweg helfen. Das mag je nach Einstellung zur beruflichen Mobilität für den Einzelnen gut oder schlecht klingen, sicher scheint,

dass Deutschland wieder einmal einen Spitzenplatz in punkto Bürokratismus ergattern könnte. Während in England ein Niederlassungswilliger per online-Fragebogen navigiert werden soll, plant Deutschland dauerhafte bürokratische Strukturen. Endgültig entschieden ist jedoch noch nichts. Zwei Problemfelder deuten sich jedoch schon an: der zu erwartende enorme Beratungsaufwand und die möglichen juristischen Konsequenzen. Denn wie müsste die Stelle beschaffen sein, die über das erforderliche Know-how für eine qualifizierte Niederlassungsberatung verfügt? Welche Konsequenzen zöge eine eventuelle Fehlberatung nach sich? Beruhigend klang lediglich die Tatsache, dass der Service – vo-

rausgesetzt es gibt ihn eines Tages – für Inländer ebenso aktiv werden soll.

Im letzten Teil ihres Vortrags ging Claudia Ritter auf die EU-Gesundheitspolitik ein. Bis vor Kurzem noch das Stiefkind der EU, herrscht heute dort eine Art Wildwuchs. Ohne die Gegebenheiten in den einzelnen Mitgliedsstaaten zu kennen, will Brüssel ein gemeinsames Gesundheitssystem erzwingen, was angesichts der gravierenden Unterschiede, beispielsweise hinsichtlich der finanziellen Ausstattung, der unterschiedlichen Versicherungssysteme, des Zugangs zu Leistungen u. v. m., erhebliche Probleme bereiten dürfte. Beispielsweise wurde das Patientenrecht auf Kostenerstattung außer in Deutschland in den meisten anderen EU-Staaten bisher nicht umgesetzt. Vieles ist offen in der Dienstleistungsrichtlinie Heilberufe, so Claudia Ritter, und vieles kann sich massiv ändern, bis hin zu einem Paradigmenwechsel in der EU-Gesundheitspolitik. Eine exakte Prognose sei derzeit nicht möglich.

Doch so unzufrieden man mit mancher Entwicklung auch sein möge, man müsse mitgestalten, legte Claudia Ritter ihren Zuhörern am Ende ihres Vortrags ans Herz: „Wenn man das nicht tut, steht man am Ende als Verlierer da.“ Besser sei es, die Chancen, die sich auf einem EU-weiten Gesundheitsmarkt auftun, zu erkennen und auch zu nutzen.



Claudia Ritter mit dem LFB-Präsidenten, Dipl. Med. Thomas Schmidt

Erneute Diskussion um Ausbildungsbonus

(LFB). Der Landesverband der Freien Berufe Brandenburg e. V. lehnt den Ausbildungsbonus in der geplanten Form nach wie vor aus ordnungspolitischer Überzeugung, weil dieser über Mitnahmeeffekte zur Förderfalle werden kann, ab. Eigentlich braucht die Wirtschaft zu diesen Zeitpunkt, da sich die Lage auf dem Ausbildungsstellenmarkt deutliche entspannt, keinen Bonus. Statt die Mittel in ein umstrittenes Projekt zu stecken, sollte besser der Arbeitslosenversicherungsbeitrag weiter abgesenkt werden. Da der Bonus jedoch eingeführt

wird, ist es wichtig, die Zielgruppe möglichst eng zu fassen. Er darf nur an Praxen und Kanzleien ausgezahlt werden, die leistungsschwache Jugendliche mit Vermittlungshemmnissen einstellen. Damit dies gewährleistet ist, müssen die Formulierungen im Gesetzentwurf konkretisiert werden.

Politiker sollten sich abgewöhnen, an den Symptomen herumzudoktern. Für uns ist vielmehr wichtig, dass die Auszubildenden gut vorgebildet sind. Sie sollten mit dem für eine Lehre notwendigen Rüstzeug ausgestattet

werden, indem sie gute Grundschulkenntnisse beherrschen. Nur das erhöht die Einstellungsbereitschaft.

Als Partner des Ausbildungskonsenses unterstützen wir diese Initiative der Bundesagentur. Dieses Engagement ist sinnvoll, denn so investieren die Freiberufler schon jetzt in Ihre Fachkräfte von Morgen.

Wir plädieren dafür, nicht offensiv für den Bonus zu werben, um uns später nicht nachsagen zu lassen, die Freiberufler bilden nur aus, wenn es Subventionen gibt.

Steuern für den online-Handel?

Online-Handel liegt im Trend – was aber ist mit den steuerlichen Aspekten?

Wer kennt ihn nicht, den weit verbreiteten Werbeslogan: „drei, zwei, eins ...meins!“, mit dem ein Online-Unternehmen zur Nutzung seiner Auktionsplattform einlädt. Der Online-Handel verzeichnet Jahr für Jahr kräftige Zuwächse, denn immer mehr Menschen entdecken den Reiz des Verkaufs von Gegenständen auf den virtuellen Marktplätzen. An den Fiskus denken dabei vermutlich die Wenigsten. Aber der möchte unter bestimmten Voraussetzungen beteiligt werden, nämlich dann, wenn die Grenzen zwischen privatem Vergnügen und steuerpflichtigem Handel überschritten werden.

Abgrenzende Definitionen

Hier stellt sich also grundsätzlich die Frage, ob Verkäufer von Produkten auf Internetplattformen als Privatperson agieren und als solche eingestuft werden oder sich als Gewerbetreibende behandeln lassen müssen. Dabei ist es wichtig zu wissen, welche Kriterien für die Einstufung maßgebend sind und welche steuerlichen Konsequenzen sich im Falle der Steuerpflicht ergeben. Wann werden so genannte Ertragssteuern wie Einkommen- und/oder Gewerbesteuer fällig und wann muss Umsatzsteuer entrichtet werden?

Steuerpflicht ja oder nein?

Ein Gewerbebetrieb ist gemäß Einkommensteuergesetz dann gegeben, wenn eine Tätigkeit nachhaltig und selbstständig ausgeübt wird, eine Gewinnerzielungsabsicht und eine Teilnahme am wirtschaftlichen Verkehr vorliegen. Folglich gilt derjenige als Gewerbetreibender, der selbstständig und dauerhaft bzw. wiederholt den Auktionshandel betreibt und zwar mit der Absicht, Gewinne zu erzielen. Wobei - so das Gesetz - ein Gewerbebetrieb auch dann vorliegt,

wenn die Gewinnerzielungsabsicht nur ein Nebenzweck ist, alle anderen Voraussetzungen aber gegeben sind. So ist etwa eine Beteiligung am wirtschaftlichen Verkehr dann gegeben, wenn Güter oder Leistungen am Markt gegen Entgelt angeboten werden und der Anbieter erkennbar auftritt, entweder mit Logo, speziellem Design oder durch das mehrfache Angebot gleicher Produkte.

Als Privatperson handelt grundsätzlich derjenige, der Waren seines eigenen persönlichen Gebrauchs verkauft. Dieser Vorgang wird der privaten Vermögensverwaltung zugerechnet, es liegt also kein Gewerbe vor. Das heißt aber nicht automatisch, dass der Gewinn aus den Auktionen unbesteuerbar bleibt. Vielmehr muss für jeden Fall gesondert geprüft werden, ob der Verkauf Einkommensteuer auslöst.

Welche Steuern wann fällig?

Ist ein Anbieter als Gewerbetreibender identifiziert, so hat er diverse Pflichten sowohl in rechtlicher als auch in steuerrechtlicher Hinsicht. Er muss sein Gewerbe grundsätzlich beim zuständigen Gewerbe- oder Wirtschaftsamt der Gemeinde oder Stadt anmelden. Dem Finanzamt sind die künftig voraussichtlich zu erzielenden Einkünfte mitzuteilen, damit es auf dieser Grundlage die üblichen Vorauszahlungen zur Einkommen- und Gewerbesteuer festlegen kann. Weiterhin sollte geprüft werden, ob die so genannte Kleinunternehmerregelung für umsatzsteuerliche Zwecke sinnvoll ist, die u.a. dann gewählt werden kann, wenn der Umsatz des Vorjahres einen Betrag von 17.500,00 € nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 € voraussichtlich nicht übersteigen wird. Sie bedeutet eine Nichterhebung der Umsatzsteuer, aber mit der Konsequenz, dass auch keine Umsatzsteuer beispielsweise aus Einkäufen geltend gemacht werden kann. Je nach Auktions- oder Ver-

kaufplattform sind die individuellen Konditionen vom Nutzer zu prüfen. So kann die Zurverfügungstellung der Internetplattform von dem sich daran anschließenden Kauf oder Verkauf einer Ware zu unterscheiden sein. Sitzt der Betreiber der Internetplattform in der Schweiz und hat einen privaten Nutzer etwa in Deutschland, so fällt deutsche Umsatzsteuer an. Ist der deutsche Nutzer Unternehmer, so fällt unabhängig davon, wo die Internetplattform angesiedelt ist, immer deutsche Umsatzsteuer an. Wird die Ware über die Internetplattform von einem Unternehmer verkauft und an den privaten Käufer in Deutschland geliefert, so entsteht im Regelfall ebenfalls deutsche Umsatzsteuer.

Diese Fragen stellen sich Privatverkäufern nicht, aber auch sie können nicht automatisch von steuerfreien Einnahmen ausgehen. Für eine eventuelle Gewinnbesteuerung können u. a. der Zeitraum zwischen Kauf und Verkauf ausschlaggebend sein. Da für den privaten Verkäufer aber Gewinne aus Veräußerungsgeschäften steuerfrei bleiben, wenn sie im Jahr 512 € nicht übersteigen, dürfte das Risiko sich in Grenzen halten.

Dennoch, die Materie ist kompliziert und es muss immer bedacht werden, dass Nichtwissen nicht vor Strafe schützt: Kommt ein Verkäufer seinen steuerlichen Pflichten nicht nach, gibt es spätestens dann ein böses Erwachen, wenn die Steuerfahndung vor der Tür steht. Und das sind längst keine Einzelfälle mehr. Deshalb empfiehlt es sich, insbesondere wenn der Verkauf von Waren im Internet größere Formen annimmt, professionellen Steuerrat einzuholen.

Experten sind zu finden beim Steuerberater-Suchdienst der Steuerberaterkammer Brandenburg unter www.stbk-brandenburg.de.

Steuerberaterkammer
Brandenburg

Kein Problem mit Überwachung

Mit Bedauern hat der Landesverband der Freien Berufe Brandenburg e. V. das Inkrafttreten des Telekommunikationsüberwachungsgesetzes am 1. Januar 2008 zur Kenntnis genommen. Wir betrachten es als Misstrauensvotum seitens des Gesetzgebers, dass Ärzte, Journalisten und Rechtsanwälte in Zukunft belauscht werden dürfen, Seelsorger, Verteidiger Abgeordnete hingegen weiterhin von Überwachungsmaßnahmen verschont bleiben. Zu dieser Problematik befragte der LFB die Justizministerin Beate Blechinger:



Beate Blechinger,
Justizministerin im
Land Brandenburg

gegen, wenn dieses Gespräch ohne Ihr Wissen und ohne das Wissen Ihres Arztes belauscht und aufgezeichnet würde?

Blechinger: Nein.

Frage: Vorausgesetzt, Sie wissen, dass Ihr Arzt belauscht werden kann: Wäre Ihr Vertrauen und ihre Gesprächsbereitschaft noch genau so groß wie unter der Sicherheit seiner ärztlichen Schweigepflicht?

Blechinger: Ja.

Frage: Rechtfertigt die Bedrohung durch internationalen Terror die Abwendung vom Prinzip „Praxis = absolut geschützter Bereich“?

Blechinger: Ja.

Frage: Ärzte und Zahnärzte sehen durch das Telekommunikationsüberwachungsgesetz das Vertrauen – in ihren Augen die Grundlage eines guten Arzt-Patienten-Verhältnisses – als gestört. Wie kann der Schutz intimer Patienteninformationen sicher gestellt werden?

Blechinger: Aus meinen vorigen Antworten ergibt sich, dass ich diese Aufassung nicht teile.

Frage: Wieso sind Berufsgeheimnisse von Seelsorgern, Verteidigern

und Abgeordneten schützenswerter als die von Ärzten, Journalisten und Rechtsanwälten? Welche Gründe bewegten den Gesetzgeber zu dieser Ungleichbehandlung?

Blechinger: Die Begründung des Gesetzentwurfs halte ich für überzeugend.

Frage: Die Bundesrepublik Deutschland scheint im Wandel vom Rechtsstaat zum Präventivstaat. Rechtfertigen Sie den Einbruch in die angestammten Bürgerrechte mit einer möglichen Gefahrenabwehr?

Blechinger: Ja.

Frage: Sie sind persönlich in der DDR für Freiheit und Gleichheit ohne Überwachungsstaat eingetreten. Wie stehen Sie zu Ihren Idealen von damals?

Blechinger: So lange ich in einem Staat lebe, in dem ich mich auf jeden Marktplatz stellen und laut die Regierung kritisieren oder gar beschimpfen kann, ohne dass mir etwas passiert, kann man mein Telefon von früh bis abends abhören.

Kommentiert

Frau Blechinger kann sich sicher fühlen. Im Falle einer akustischen Überwachung wäre bei ihr nicht viel zu holen, sie verliert kein Wort zuviel. Ja, Nein, viel mehr ist nicht drin. Misstrauisch scheint sie obendrein. Nicht einmal ihrem Arzt würde sie sich anvertrauen. Und weil sie mit dem ohnehin nicht redet, ist es ihr auch egal, ob in seiner Praxis heimlich gschnüffelt wird. Ihrer Gesprächsbereitschaft könne das nichts anhaben, sagt sie. Na ja. Patienten, die keineswegs die Ohren Dritter bei ihrem Arztbesuch dabei haben wollen, würde sie wahrscheinlich entgegenen: Selber Schuld, was müsst ihr auch soviel quasseln.

Doch die Frau scheint auch vertrauen zu können. Wenn etwas im Gesetz steht, hat es seine Richtigkeit. Wenn der Staat es für notwendig hält, können ruhig ein paar Rechte seiner Bürger über Bord gehen. Sie findet, dass es genügt, auf dem Marktplatz von Strausberg über die Regierung schimpfen zu dürfen, aber das würde sie wohl eh nicht tun. Beate Blechinger ist in der DDR gegen den Überwachungsstaat eingetreten. Heute, als Justizministerin in Brandenburg, sieht sie das offensichtlich anders. So wandeln sich die Dinge. Jedoch als Parlamentarierin hat sie es gut. Das Ganze betrifft sie nämlich nicht.

Thomas Schmidt

Impressum

Offizielles Mitteilungsblatt des LFB e.V.
Herausgeber: Landesverband der Freien Berufe Land Brandenburg e.V.
Chefredaktion: Dipl. med. Thomas Schmidt, Michael Klauß, Ralf Fox
LFB-Geschäftsstelle: Ines Philipp
Helene-Lange-Str. 4-5, 14469 Potsdam
Tel.: 0331-2977- 413
Fax: 0331-2977- 171
info@freie-berufe-brandenburg.de
www.freie-berufe-brandenburg.de
Satz/Layout: Agentur Hentschel
Virchowstraße 1a, 14482 Potsdam
Tel: 0173-6069949
E-Mail: cp@agentur-hentschel.de
Druck: Hans Gieselmann GmbH&Co.
KG, A.-Scheunert-Allee 2, 14558
Bergholz-Rehbrücke